



Konzeption „Begleiteter Umgang“ (BU)

- bei Bedarf und nach Absprache mit dem Jugendamt (ASD/RSD) bzw. bei Anordnung/Vereinbarung durch das Familiengericht z.B. in Trennungsfamilien und Pflegefamilienverhältnissen.

Der Begleitete Umgang (BU) ist ein spezielles Angebot der TS Sozialpädagogische Dienste, das Familien in Trennungssituationen und bei besonderen Belastungen unterstützt. Ziel ist es, Kindern den sicheren und geschützten Kontakt zu wichtigen Bezugspersonen – vor allem zu den Eltern – zu ermöglichen. Unsere erfahrenen Fachkräfte begleiten die Treffen und achten dabei konsequent auf das Wohl des Kindes. In einem strukturierten Rahmen werden klare Regeln vereinbart, die allen Beteiligten Orientierung und Sicherheit geben.

Die Maßnahme ist zeitlich begrenzt und wird in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt durchgeführt. Neben der professionellen Begleitung der Umgangskontakte bieten wir beratende Vor- und Nachbereitungsgespräche sowie eine transparente Dokumentation des Prozesses. Ausschlusskriterien wie Gewalt, Suchtmittelkonsum oder Kindeswohlgefährdung werden konsequent beachtet, um die Sicherheit der Kinder jederzeit zu gewährleisten.

Unser Ansatz ist ressourcen- und lösungsorientiert: Wir unterstützen Eltern dabei, ihre Erziehungskompetenz zu stärken und den Umgang zukünftig eigenverantwortlich zu gestalten. Im Mittelpunkt steht stets das Kindeswohl, das wir durch fachliche Parteilichkeit und systemische Neutralität gegenüber den Eltern sichern. So schaffen wir einen verlässlichen Rahmen für gelingende Kontakte und positive Entwicklungsschritte.

➤ **Rechtliche Grundlagen**

- § 1626 Abs. 3 BGB - Elterliche Sorge, Grundsätze: „*Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.*“
- § 1684 Abs. 1 BGB - Umgang des Kindes mit den Eltern ([§ 1684 BGB - Einzelnorm \(gesetz-im-internet.de\)](#)): „*Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.*“

Ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben aber auch die GE, Geschwister, Stiefeltern, frühere Stiefeltern, frühere Pflegeeltern ([§ 1685 BGB - Einzelnorm \(gesetz-im-internet.de\)](#)), **sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht.**

- Das Gesetz trifft jedoch keine Regelung darüber, wie der Umgang im Einzelfall ausgestaltet sein soll,
- in der Regel vereinbaren die Beteiligten untereinander wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll,

- dabei können die Beteiligten auch die Unterstützung des JA (ASD/RSD) in Anspruch nehmen.

Kommt es jedoch zu keiner Einigung, dann kann jeder Umgangsberechtigte beim Familiengericht (FamG) einen „Antrag auf Regelung des Umgangs“ stellen.

- Dann entscheidet das FamG entsprechend der jeweiligen Lage des Einzelfalls unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangssuchenden und des Kindes/ der Kinder,
 - wenn der BU auf familiengerichtliche Anordnung/Vereinbarung hin zustande kommt, werden dabei nur selten die Zeiten und der Umfang vom FamG festgelegt,
 - wenn dennoch Zeiten und Umfang vom FamG festgelegt werden, ist das FamG auf die Mitwirkung des Jugendamtes ([§ 50 SGB 8 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)) und einer umgangsbegleiteten Stelle (mitwirkungsbereiter Dritter) angewiesen,
 - das FamG ist jedoch nicht weisungsbefugt,
 - getroffene Vereinbarungen sowie gerichtliche Beschlüsse sind jedoch einzuhalten.
-
- § 18 Abs. 3 SGB VIII - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts ([§ 18 SGB 8 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)).
Gesetzliche Grundlage für das zeitlich befristete Angebot zum BU durch das Jugendamt (ASD/RSD),
 - wenn Umgangssuchende einen BU wünschen, können sie das Jugendamt (ASD/RSD) in Anspruch nehmen und einen entsprechenden Antrag stellen,
 - das Jugendamt (ASD/RSD) überprüft die Notwendigkeit des BU dann als eigenständige Jugendhilfemaßnahme (gem. § 18.3 SGB VIII).

➤ **Formen der UB**

Die TS Sozialpädagogische Dienste bietet verschiedene, zeitlich begrenzte Interventionsformen der Umgangsbegleitung bei folgenden Fallkonstellationen an:

Betreute Umgangsanhörung

Ist eine (kurzfristige) Unterstützungsintervention für Familien, bei denen es zu längeren Kontaktunterbrechungen zwischen dem Kind/ der Kinder und Umgangssuchenden kam.

Begleiteter Umgang

Nach längerer Kontaktpause zwischen Umgangssuchender Person und Kind/ Kinder ist die Dauer der Unterstützungsintervention abhängig von der individuellen Fallkonstellation. Der BU ist eine

zeit- und zielgerichtete sowie befristete, somit nicht auf Dauer angelegte Maßnahme und orientiert sich an der entsprechenden Auftragserteilung und individuellen Richtungszielen durch das JA (ASD/RSD).

- Beim BU wird eine Fachkraft eingesetzt, um die Kontakte des Kindes/ der Kinder zum Umgangsberechtigten zu begleiten,
- **die UB vertritt die eigenständigen Interessen des Kindes/ der Kinder und berücksichtigt diese bei den Umgangsmodalitäten,**
- als Richtlinie gilt dabei: „so viel wie nötig, so wenig wie möglich präsent sein“,
- die UB ist partiell für das Kind/ die Kinder, wohingegen den Eltern gegenüber eine systemische Neutralität gewahrt wird,
- die UB hebt immer wieder die Perspektive des Kindes hervor,
- die Eltern werden in Beratungsgesprächen dahingehend unterstützt, dass sie ihren Kindern einen freien und offenen Kontakt zu Beiden ermöglichen können (Bindungstoleranz bzw. Bindungsförderung).

Beschützt Begleiteter Umgang

Bei dem kontrollierten, beschützenden Umgang ist die Anwesenheit einer Fachkraft wegen vorhandener oder möglicher Kindeswohlgefährdung (z.B. Kindesmisshandlung, sexualisierte Gewalt, Gewalt, Drogenkonsum, psychische Erkrankungen) zwingend. Hier gilt es, die Beeinflussung des Kindes durch den Umgangssuchenden (z.B. Widerruf einer den Umgangssuchenden belastenden Aussage) zu erkennen und auszuschließen. Bei einem *kontrollierten, beschützenden Umgang* werden zwei Fachkräfte für Co-Beratungen eingesetzt.

In Fällen, in denen Kinder Erfahrungen mit häuslicher Gewalt haben, muss im Einzelfall genau geprüft werden, ob ein BU im Sinne des Kindes und im Hinblick auf das Kindeswohl zu verantworten ist („Beschützt begleiteter Umgang“).

➤ Ziele des BU's

- Zunächst Anbahnung, Wiederherstellung oder Weiterführung der Kontakte zwischen Kind/ Kinder und Umgangssuchenden,
- Vor Aufnahme des ersten Umgangskontaktes werden, in Absprache mit dem städtischen Jugendamt, Richtungsziele für den Begleiteten Umgang entwickelt, an denen gemeinsam gearbeitet wird. Im Verlauf der Hilfsmaßnahme werden diese Richtungsziele nachjustiert,
- Die Elternkompetenz soll dahingehend gefördert und gestärkt werden, dass sie zukünftig selbstständig und eigenverantwortlich in der Lage sind, den Umgang mit ihrem Kind/ Kinder zu gestalten. Eine Verselbstständigung der Umgänge wird angestrebt.
- Folgende Ziele werden, je nach Richtungszielen, angestrebt:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Belange des Kindes/ der Kinder,
- Unterstützung aller Beteiligten, dass zukünftig der Umgang auch ohne Begleitung durchgeführt werden kann,
- Förderung der Identitätsbildung des Kindes/ der Kinder sowie deren Persönlichkeitsentwicklung, damit das Kind/ die Kinder sein/ ihr Befinden und seine/ ihre Bedürfnisse allen Beteiligten gegenüber äußern kann/ können,
- Kontaktaufnahme zwischen den Eltern fördern, um gemeinsam Absprachen zum Wohle des Kindes zu treffen. Ziel ist es, nach einer angemessenen Eingewöhnungsphase, grundsätzlich gemeinsame Gespräche führen zu können, um gemeinsam über die Entwicklung und die weitere Vorgehensweise sprechen zu können.

➤ Begleiteter Umgang (BU) als Prozess

Arbeitsschritte

Eingangsphase

- Nach der möglichst präzisen und transparenten schriftlichen Auftragserteilung, inklusive Richtungszielen, durch das JA (ASD/RSD), ggfs. auf der Grundlage eines familiengerichtlichen Beschlusses oder Vereinbarung – Kontaktaufnahme und Gespräche mit den Eltern bzw. den Umgangssuchenden

Startphase

- bei getrenntlebenden Eltern, ein getrenntes Vorgespräch mit beiden Eltern, um die Erwartungen und Wünsche der Eltern zu erheben. Dabei wird der Fokus auf einen gelingenden BU gelegt, Biographiearbeit und sonstige Informationen zur Familiengeschichte werden nicht erhoben,
- die **Umgangsmodalitäten** werden mit den Eltern/ Umgangssuchenden und der Fachkraft (UB) besprochen, schriftlich fixiert und dementsprechend wird der Umgang durchgeführt,
- die vorläufig erarbeiteten Umgangsmodalitäten werden durch eine **schriftliche Regelvereinbarung** mit beiden Elternteilen bzw. mit den Beteiligten des Umgangs untermauert und in einem kontinuierlichen Prozess der jeweiligen Situation sinnvoll angepasst,
- Die UB lernt das Kind/ die Kinder vor dem ersten BU kennen,
- Das Kind/ die Kinder wird/ werden alters- und entwicklungsgemäß auf die Umgangskontakte vorbereitet,
- Je nach Entwicklungsstand Gespräch mit dem Kind/ den Kindern, um auch die Erwartungen und Wünsche des Kindes/ der Kinder zu berücksichtigen und dafür zu sorgen, dass diese von den Eltern/ Umgangsbeteiligten Personen berücksichtigt werden,

- **Bei geschützt begleiteten Umgängen:** Kinder entwickeln gemeinsam mit der UB ein Codewort, sodass die UB bei Bedarf schützend intervenieren kann (z.B. bei Grenzüberschreiten dem Verhalten dem Kind gegenüber).

Arbeitsphase

- Regelmäßige Begleitete Umgangskontakte
- der Verlauf des jeweiligen BU's wird durch die Anfertigung eines **Verlaufsprotokolls** dokumentiert,
- vor Aufnahme und begleitend zu den Umgangskontakten werden mit den Umgangsberechtigten, wenn möglich gemeinsame, bei Bedarf jedoch auch getrennte, Beratungsgespräche (Vor- und Nachbereitungsgespräche) geführt. Ziel ist es jedoch, nach einer angemessenen Eingewöhnungsphase, grundsätzlich **gemeinsame Gespräche** führen zu können, um gemeinsam über die Entwicklung und die weitere Vorgehensweise sprechen zu können. Nachgespräche werden individuell und nach Bedarf vereinbart. In der Regel findet mindestens einmal im Monat ein Nachgespräch mit den Umgangsbeteiligten statt. Das Erarbeiten von Umgangsregeln wird angestrebt und unterschiedliche Perspektiven werden besprochen (z.B. wer braucht was vom anderen, um Verselbständigungsschritte gehen zu können). Zentral dabei ist auch das Einüben von Übergabesituationen. Bei geschützt begleiteten Umgängen sind gemeinsame Gespräche (je nach Fallkonstellation) nicht umsetzbar,
- über den Prozess des BU's wird spätestens nach sechs Monaten ein Zwischenbericht, nach Aufforderung des JA (ASD/RSD), angefertigt,
- jegliche Änderung der Umgangsmodalitäten werden schriftlich mit dem JA (ASD/RSD) abgestimmt,
- im Rahmen der Nachgespräche kann zwischen den Umgangsbeteiligten Personen eine Umgangsregel erarbeitet werden, die gegebenenfalls auch beim JA (ASD/RSD) hinterlegt werden kann,
- die Richtungsziele werden im Rahmen eines (Hilfeplan-) Gesprächs mit dem JA (ASD/RSD) regelmäßig überprüft und angepasst

Latenzphase

- je nach Fallkonstellation ist eine Latenzphase und eine erneute Aufnahme des BU's nach ungefähr drei Monaten sinnvoll, sodass die Familie die Regelungen selbstständig erproben und anschließend eine gemeinsame Auswertung vorgenommen werden kann

Abschlussphase

- der BU endet mit einem Abschlussbericht, der im Rahmen eines Abschlussgesprächs gemeinsam mit den Eltern besprochen wird und/oder durch eine erneute Anhörung vor dem FamG.

Arbeitsprinzipien

- Parteilichkeit für das Kind,
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- Ressourcenorientierung,
- Deeskalierend,
- Lösungs- und Zukunftsorientierung,
- Genaue Vereinbarungen und Regeln mit allen Beteiligten,
- Klare Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln,
- Berichte an das JA (ASD/RSD) und FamG nur auf Anforderung in allgemein gehaltener Form und Transparenz für die beteiligten Erwachsenen. Es werden von beiden Elternteilen ausgewogen Ressourcen benannt,
- Der Fokus liegt auf einem gelingenden BU, weshalb keine Biographiearbeit vorgenommen wird.
- Die UB tätigt keine Aussagen gegenüber Gutachter*innen und/ oder Verfahrensbeistand*innen - wenn nötig können diese, in Einverständnis der Eltern/ umgangsbeteiligten Personen zu einem BU eingeladen werden.

➤ **Mögliche Ausschlussfaktoren des BU's**

Ausschlussfaktoren, die aus Sicht der Mitarbeiter*innen der TS Sozialpädagogische Dienste – evtl. auch nur vorübergehend – einen Ausschluss der Umgänge erforderlich machen, sind:

- Umgangsverweigerung: Zuerst mit den Umgangsbeteiligten Personen besprechen, je nach Entwicklungsstand das Kind/ die Kinder in die Arbeit miteinbeziehen (z.B. Wünschen bezüglich Umgangsgestaltung oder Verhaltensweisen der Umgangsbeteiligten Person). Wenn sich das Umgangskind/ die Umgangskinder anhaltend weigert/ weigern, den Umgangssuchenden zu sehen, wird, nach vorangegangener fachlich fundierter Reflexion im Hinblick auf mögliche Gründe für die Verweigerungshaltung, stellvertretend für das Kind das „NEIN“ ausgesprochen. Gegebenenfalls wird das weitere Vorgehen mit dem JA (ASD/RSD) besprochen,
- wiederholter offensichtlicher Alkohol- und/oder Drogenkonsum des Umgangssuchenden kurz vor oder während des Umgangs,
- gewalttätige Übergriffe auf das Umgangskind oder gegenüber der UB während des Umgangs,
- bei der Aufnahme, Beendigung oder vor Abbruch der Umgangsbegleitung wird das Jugendamt informiert. Jegliche Änderungen der Umgangsmodalitäten werden mit dem JA (ASD/RSD) abgestimmt. Ein Umgangsausschluss darf nur per Gericht beschlossen werden. Aussetzen des BU's durch die UB ist in Absprache mit dem Jugendamt möglich.

➤ **Rahmenbedingung**

Ort

Der BU findet in der Regel in den jeweiligen Räumen des Maßnahme durchführenden Trägers TS Sozialpädagogische Dienste, Am Hallenbad 5 in 35260 Stadtallendorf (Landkreis Marburg-Biedenkopf) oder in der Königsstraße 24 in 57334 Bad Laasphe (Landkreis Siegen-Wittgenstein) oder in der Eisenstraße 2-4, Haus 3 Rüsselsheim (Kreis Groß-Gerau) oder im Johannestor 2a in 36251 Bad Hersfeld (Landkreis Hersfeld-Rotenburg), statt.

Im weiteren Verlauf können, je nach Richtungsziel und in Absprache mit der UB, die Umgänge auch außerhalb dieser Räumlichkeiten stattfinden -in Anwesenheit der UB.

Die Ausstattung für die BU's besteht aus:

- einer zentralen und verkehrsgünstigen Lage (Bus- und/ oder Zugbahnhof in unmittelbarer Nähe),
- Telefon, Mobiltelefon, Anrufbeantworter, Liste mit Notrufnummern,
- helle, freundliche und auch vor Blicken und Lärm geschützte Räume,
- zweiter Raum, um ggf. Kontakte räumlich zu trennen,
- Behindertengerechte Ausstattung (z.B. Aufzug im Treppenhaus),
- Zugang zu Toiletten (Gelegenheit zum Windeln wechseln, Reinigungstücher etc.) und zur Küche (Wasser, Spülgelegenheit, Mülleimer etc.),
- Erste-Hilfe-Ausstattung,
- Zugang zum Spielplatz in unmittelbarer Nähe,
- Beratungssitzecke,
- Kinder- und Erwachsenensitzecke (Sofa, Kissen etc.),
- Lese- und Kuschelecke,
- Tisch zum Basteln und Arbeiten,
- Malecke, Tafel für Schulspiele (Mal- und Bastelutensilien)
- Kinderbücher und Bilderbücher für verschiedene Altersstufen, die zeitlich im Rahmen der Umgangskontakte auch gelesen werden können (Märchen, Themen: Familie, alleinerziehende Eltern, Stieffamilien, Trennung und Scheidung),
- CD-Player, CD's (Kinderlieder, Kinder-Hörbücher etc.)
- Spiele (Brettspiele für verschiedene Altersstufen, die zeitlich in den Rahmen passen), Puzzle, Turmbau zu Babel etc.),
- Küchenzeile zur potenziellen Versorgung (Nahrungszubereitung, etc.)

Dauer

Die Dauer der BU richtet sich nach der entsprechenden Auftrags- und Bedarfslage, - und kann ggfs., in Rücksprache mit allen Beteiligten (JA/ASD, KE, UB), verlängert werden. Besuchskontakte mit anwesender UB dauern mindestens eine halbe - höchstens drei Stunden. Dies ist von den Rahmenbedingungen der Umgangsanbahnung abhängig, beispielsweise vom jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes.

Orientierungsrahmen

Umgangskontakte inkl. beratende und unterstützende Vor- und Nachbereitung.

Eine Co-Beratung kann bei Bedarf in Absprache mit dem JA (ASD/RSD) installiert werden. Bei Fallkonstellationen, bei der ein Elternteil psychisch erkrankt ist, oder bei vorliegender oder vermuteter „häuslicher Gewalt“ (beschützt begleiteter Umgang) bedarf es ein höherer Zeit- bzw. Personalaufwand. Für die Durchführung der Vor- und Nachgespräch bedarf es einer zweiten Fachkraft. Die entsprechenden Modalitäten müssen mit dem JA (ASD/RSD) verhandelt werden.

Der Stundenumfang beinhaltet regelmäßig einen Anteil von 80 % fallbezogenen Tätigkeiten einschließlich:

- Beratung der Eltern,
- Durchführung der begleiteten Umgänge,
- Vor- und Nachbereitung der Umgangskontakte,
- Falldokumentation.

und einen Anteil von 20 % fallübergreifende Tätigkeiten einschließlich Qualitätssicherung durch:

- Fallbesprechung,
- Supervision,
- Teambesprechung,
- kollegiale Beratung,
- Qualitätsentwicklung,
- Fortbildung,
- Kontakte mit Kooperationspartnern im sozialen Umfeld (Vernetzung) z.B. Dolmetscher*in.

Kosten

Entsprechend der LEQ-Vereinbarung mit dem jeweils fallzuständigem Jugendamt in Höhe des jeweils aktuellen Fachleistungsstundensatzes (FLS).

➤ **Qualitätsentwicklung**

Die TS Sozialpädagogische Dienste strebt bei dem BU eine Qualitätsentwicklung (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) mit einem prozesshaften Charakter und eine auf Überprüfung und Verbesserung von Qualität ausgerichtete Aktivität an.

➤ **Qualifikation der Mitarbeiter*innen**

Die Mitarbeiter*innen der TS Sozialpädagogische Dienste, die den BU betreuen, sind von der Grundqualifikation berufserfahrene Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher*innen oder/und haben eine zertifizierte Weiterbildung für den Begleiteten Umgang absolviert.

➤ **Sozialdatenschutz**

Der BU ist eine Maßnahme nach dem SGB VIII. Träger die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen, müssen die aufgeführten Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Nutzung und Verarbeitung in der Jugendhilfe (§35 SGB I, §§ 67 bis 85a des SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII) gewährleisten.

Zu jeder Zeit dürfen nach § 62 SGB VII Sozialdaten nur erhoben werden, wenn das Wissen darum zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Für die Berichterstattung gilt der § 65 SGB VIII. Der Paragraph besagt, dass die Weitergabe der Sozialdaten an Dritte nur mit Einwilligung desjenigen möglich ist, der die Daten anvertraut hat. Die Umgangsbegleitung wird deshalb die angefertigten Berichte mit den Eltern besprechen. Um qualitativ gute Arbeit leisten zu können, werden die Eltern zusätzlich um eine Schweigepflichtentbindung für das JA (ASD/RSD) gebeten.

Nach § 50 Abs. 3 SGB VIII können jedoch Daten an das Familiengericht ohne Einwilligung weitergegeben werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht.